

**Wahlperiode 2020/2021**

24.06.2020

## **Unterrichtung durch den Präsidenten des Studierendenparlamentes**

### **Wahl der Mitglieder des Ältestenrats**

#### Allgemeines

Der Ältestenrat ist das Schiedsgericht der Studierendenschaft. Der Ältestenrat der Studierendenschaft ist kein Hilfsorgan des Studierendenparlamentes, sondern ein Gremium sui generis.

Kraft Satzung<sup>1</sup> der Studierendenschaft entsenden der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA), das Präsidium des Studentenparlamentes und „jede Fakultätsvertretung“ jeweils eines ihrer Mitglieder in den Ältestenrat. Komplettiert wird der Ältestenrat durch ein Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät für Rechtswissenschaft sowie zwei ehemalige Mitglieder des Studierendenparlamentes bzw. des AStA.

#### Rechtsnachfolge der sog. Fakultätsvertretungen

Die in Art. 30 Abs. 1 Satz 1 der Satzung benannten „Fakultätsvertretung[en]“ waren einst Bestandteil des Studierendenparlamentes. Es handelte sich bei ihnen um ausschließlich in den und für die jeweiligen Fakultäten wählbare Vertreterinnen und Vertreter. Das Studierendenparlament besaß zu jener Zeit insgesamt 94 Mitglieder. Die 47 Fakultätsvertreterinnen und Fakultätsvertreter waren mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestattet, weshalb ihre Gesamtheit häufig als „zweite Kammer“ des Studierendenparlamentes bezeichnet wurde.

Im Jahre 1992 wurden die Fakultätsvertretungen abgeschafft und das Studierendenparlament verkleinert, nämlich auf insgesamt 47 Sitze. Der Normgeber, also das Studierendenparlament (vgl. § 102 Abs. 3, § 103 Abs. 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes), hat jedoch bis zum heutigen Tage die Abschaffung der Fakultätsvertretungen in Art. 30 Abs. 1 Satz 1 der Satzung nicht nachvollzogen, weshalb an dieser Stelle nach wie vor von Fakultätsvertretungen die Rede ist.

Die Verkleinerung des Studierendenparlamentes hat indes nichts an dessen Zuständigkeiten geändert. Sofern den Fakultätsvertreterinnen und Fakultätsvertretern auch heute noch besondere Rechte zugesprochen und besondere Pflichten zugewiesen sind, werden diese seitens des Studierendenparlamentes respektive dessen Mitglieder ausgeübt bzw. wahrgenommen. Vor diesem

---

<sup>1</sup> Art. 30 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Studierendenschaft.

Hintergrund entsendet das Studierendenparlament kraft einfachen und wiederholt bestätigten<sup>2</sup> Beschlusses insgesamt acht Mitglieder in den Ältestenrat, welche die acht Fakultäten der Universität Hamburg repräsentieren. Diese Lesart wird von Rechtsanwalt Joachim Schaller, der seit langem in Angelegenheiten der Studierendenschaft in Erscheinung tritt, von Oberregierungsrat a.D. Christian Gottsmann, weiland Vertreter der Abteilung Studium und Lehre der Universität Hamburg, sowie von der Stabsstelle Recht der Universität Hamburg geteilt.

#### Amtszeitende und aktuelle Mitgliedschaften

Das Amt der vom Studierendenparlament entsendeten Mitglieder endet sodann gemäß Art. 30 Abs. 2 der Satzung mit dem Ende ihrer Zugehörigkeit zum Studierendenparlament. Mit Ablauf der Wahlperiode 2019/2020 des Studierendenparlamentes sind somit insgesamt sieben von acht Mitgliedern aus dem Ältestenrat ausgeschieden. Das verbliebene vom Studierendenparlament entsendete Mitglied des Ältestenrats hat am 18. Juni 2020 seinen Rücktritt erklärt.

#### Ergebnis

Vor diesem Hintergrund hat das Studierendenparlament acht Personen aus seiner Mitte als Mitglieder in den Ältestenrat zu entsenden.

Hamburg, den 24. Juni 2020

**gez. Ramon Weilinger**

---

<sup>2</sup> Zuletzt bestätigt durch Beschluss des Studierendenparlamentes vom 14. Juni 2018.